

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: HGB § 63 Abs. 1 Satz 1; RVO § 182 Abs. 10

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 263/78
Urteil des BAG vom 31. Januar 1979

LAG Hamburg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 263/78

2 Sa 106/77 Hamburg

Verkündet am
31. Januar 1979

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil
In Sachen

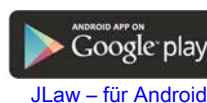
pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 31. Januar 1979 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heither und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Florack und Schumacher für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 12. Dezember 1977 - 2 Sa 106/77 - wird zurückgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte ihrer Angestellten Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall mit der Begründung verweigern durfte, sie habe schon zuvor für sechs Wochen wegen derselben Krankheit den Lohn fortgezahlt.

Die bei der Klägerin pflichtversicherte S P war bei der Beklagten vom 1. Juni 1975 bis 4. Februar 1977 als kaufmännische Angestellte beschäftigt. Sie hatte am 15. November 1975 eine Fehlgeburt und war aus diesem Grunde bis zum 8. Dezember 1975 und wegen einer durch die Fehlgeburt verursachten Gebärmutterentzündung vom 12. bis 19. Dezember 1975 arbeitsunfähig krank. Im März 1976 wurde Frau P erneut schwanger. Wegen Schwangerschaftsbeschwerden und Kreislaufstörungen war sie in der Zeit vom 14. Juni bis 9. Juli und vom 5. August bis 8. Oktober 1976 arbeitsunfähig krank.

Die Beklagte hat sich auf den Standpunkt gestellt, bei der Erkrankung im November/Dezember 1975 und der Erkrankung ab Juni 1976 habe es sich um dieselbe Krankheit gehandelt. Sie hat demzufolge Frau P für insgesamt sechs Wochen - bis einschließlich 20. Juni 1976 - das Gehalt weitergezahlt. Für die Zeit vom 21. Juni bis 9. Juli 1976 und vom 6. bis 20. August 1976 zahlte die Klägerin an Frau P Krankengeld in Höhe von 1.411,-- DM. Die Klägerin vertritt die Auffassung, es habe

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -

sich um eine neue Erkrankung gehandelt. Die Beklagte sei daher verpflichtet, auch für diesen Zeitraum ihrer Angestellten das Gehalt weiterzuzahlen. Der Lohnanspruch sei nach § 182 Abs. 10 RVO auf sie übergegangen.

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 1.411,-- DM zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie meint, die Fehlgeburt und die ab 14. Juni 1976 drohende Abortgefahr hätten in der anlagebedingten Funktionsschwäche der Frau P ihre einheitliche Ursache.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten ist ohne Erfolg geblieben. Mit der Revision verfolgt sie ihren Antrag auf Klageabweisung weiter, während die Klägerin um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Frau P hatte für den streitigen Zeitraum nach § 63 Abs. 1 Satz 1 HGB Anspruch auf Weiterzahlung des Gehalts. Sie war durch unverschuldetes Unglück – hier durch ihre Erkrankung ab 14. Juni 1976 – an der Leistung der vereinbarten Dienste verhindert. Dieser Anspruch ist auf die Klägerin übergegangen (§ 182 Abs. 10 RVO).

Der Gehaltsfortzahlungsanspruch von Frau P könnte nur daran scheitern, daß es sich bei der Erkrankung von Juni bis Oktober 1976 um dieselbe Krankheit gehandelt hätte, die bereits im November und Dezember 1975 zur Arbeitsunfähigkeit geführt hatte.

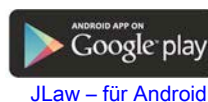


- 4 -

Das ist aber nicht der Fall.

1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts hat ein Handlungsgehilfe einen Anspruch auf Gehalt nach § 63 Abs. 1 Satz 1 HGB immer dann, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf einer neuen selbständigen Erkrankung beruht. Jedes neue unverschuldete Unglück – somit jede neue Erkrankung – löst einen neuen Gehaltsfortzahlungsanspruch aus. Handelt es sich jedoch nicht um ein neues unverschuldetes Unglück, entsteht der Lohnfortzahlungsanspruch nur einmal. Das trifft für wiederholte Erkrankungen, die auf dasselbe Grundleiden zurückzuführen sind, zu (BAG 3, 37 [38] = AP Nr. 2 zu § 63 HGB; AP Nr. 29 und 30 zu § 63 HGB [zu II 3 bzw. 2 der Gründe]). Insoweit unterscheidet sich die Rechtslage bei Handlungsgehilfen nicht von der der übrigen Arbeitnehmer. Der Gesetzgeber hat diese Rechtsprechung in das Lohnfortzahlungsgesetz übernommen und in § 1 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2 LohnFG eine entsprechende Regelung getroffen (BAG AP Nr. 41 zu § 1 LohnFG [Bl. 2]). Lohn- und Gehaltsfortzahlungsansprüche sind danach ausgeschlossen, wenn der Arbeitnehmer "infolge derselben Krankheit" erneut arbeitsunfähig wurde.

2.a) Das Berufungsgericht hat angenommen, bei der Erkrankung im Juni 1976 habe es sich nicht um dieselbe Krankheit gehandelt, die im November und Dezember 1975 zu einer Arbeitsunfähigkeit geführt habe. Dabei hat das Berufungsgericht unterstellt, daß Frau P an einer Funktionsschwäche oder Anlageschwäche der bei einer Schwangerschaft besonders belasteten Organe leide. Dies sei aber kein Grundleiden im Sinne der erwähnten Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts. Von einem Grundleiden könne nur gesprochen werden, wenn jederzeit eine neue Erkrankung zum Ausbruch kommen könne;



- 5 -

das sei hier nicht der Fall gewesen. Allenfalls habe eine Krankheitsbereitschaft bestanden.

b) Dieser rechtlichen Würdigung stimmt der Senat im Ergebnis zu.

Um eine sog. Fortsetzungserkrankung handelt es sich schon deshalb nicht, weil der Zustand nach einer Fehlgeburt und Gebärmutterentzündung einerseits, Schwangerschaftsbeschwerden verbunden mit Kreislaufstörungen andererseits nicht als dieselbe Krankheit angesehen werden können.

Falls - wie der Senat mit dem Berufungsgericht ohne weitere Prüfung unterstellt - beide Krankheiten auf einer anlagebedingten Funktionsschwäche beruhten, würde sich daran nichts ändern. Das Berufungsgericht hat mit Recht zwischen einer bloßen Krankheitsbereitschaft und einem Grundleiden unterschieden. Beruhen zwei Erkrankungen auf einer organisch bedingten Funktionsschwäche, rechtfertigt das noch nicht den Ausschluß von Lohnfortzahlungsansprüchen nach den Grundsätzen über die Fortsetzungserkrankung. Solche Ansprüche sind für die Fälle ausgeschlossen, in denen das Grundleiden über die einzelnen Zeiten der Arbeitsunfähigkeit hinaus weiterbesteht, wie das etwa bei chronischen Erkrankungen der Fall ist. Die Krankheit ist im medizinischen Sinne nicht ausgeheilt, auch wenn der Arbeitnehmer vorübergehend arbeiten kann. Zeiten einer Arbeitsfähigkeit zwischen zwei Krankheitsschüben können nicht darüber hinwegtäuschen, daß der Arbeitnehmer in Wirklichkeit noch krank ist. Nur dann kann man von derselben Krankheit sprechen, wenn das Grundleiden - wenn auch nur latent - fortbestanden hat (Kehrmann-Pelikan, LohnFG, 2. Aufl., § 1 RdNr. 65 mit weiteren Nachweisen).

Im vorliegenden Fall - auch darin ist dem Berufungsgericht beizupflichten - gibt es weder nach den Behauptungen der Beklagten noch nach den medizi-



- 6 -

nischen Befunden Anhaltspunkte dafür, daß es sich bei Frau P im Juni 1976 um eine Fortsetzungserkrankung gehandelt hätte. Es spricht nichts dafür, daß die von der Beklagten behauptete Funktionsschwäche der bei einer Schwangerschaft besonders belasteten Organe bereits ein regelwidriger, der Heilbehandlung bedürftiger körperlicher Zustand war. Die Krankheit war vielmehr im Dezember 1975 abgeschlossen. Allenfalls lag noch eine ungünstige Disposition, mithin eine Krankheitsbereitschaft vor. Selbst wenn auch bei der zweiten Schwangerschaft eine Abortgefahr bestand, erlaubt das nicht den Schluß, bei Frau P habe ein fortdauerndes Grundleiden bestanden. Auch den vom Berufungsgericht erwähnten ärztlichen Bescheinigungen läßt sich ein die Fehlgeburt und deren Folgen überdauerndes Grundleiden nicht entnehmen.

c) Lohnfortzahlungsansprüche sind mithin für den fraglichen Zeitraum nicht ausgeschlossen. Die Vorinstanzen haben der Klage mit Recht stattgegeben.

gez.: Dr. Hilger Dr. Heither Schaub

Dr. Florack Schumacher



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

